

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

- mit eingearbeitetem:
1. Nachtrag vom 17. Dezember 2007
 2. Nachtrag vom 05. Juli 2013
 3. Nachtrag vom 11. Dezember 2017
 4. Nachtrag vom 08. Oktober 2018
 5. Nachtrag vom 05. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2ff), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.11.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 13 EURO pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

Ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, denen gesonderte Aufgabengebiete zugeordnet werden, erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 13 € pro Stunde.

Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für die Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen bzw. entschädigungspflichtige Tätigkeiten durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale je Stunde beträgt 60,00 EURO. Die Verdienstauffallpauschale darf monatlich einen Betrag von 1.200,00 EURO nicht übersteigen.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannte privateigene Fahrzeuge.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird neben dem Ersatz des Verdienstauffalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von 26 EURO netto gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| - die Stadtverordnetenvorsteherin/den
Stadtverordnetenvorsteher – und im Falle der
Abwesenheit von mehr als einem Monat seine Vertreterin
/ sein Vertreter | 167 EURO netto |
| - Ausschussvorsitzende | 26 EURO netto |
| - Fraktionsvorsitzende | 26 EURO netto
(Grundbetrag) u. zusätzlich.
3 EURO netto je
Fraktionsmitglied |
| - ehrenamtliche Beigeordnete | 167 EURO netto |
| - die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher | 100 EURO netto |
| - die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher als
Leiterin/ Leiter der Verwaltungsaussenstelle | 175 EURO netto |
| - die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher als
Leiterin / Leiter der Verwaltungsaussenstelle mit
Unterstützung einer geringfügig beschäftigten Person | 125 EURO netto |
| - das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates | 26 EURO netto |

- Schiedsperson und im Falle der Abwesenheit von mehr als einem Monat seine Vertreterin / sein Vertreter 100 EURO netto
- Mitglieder des Senioren/Seniorinnenbeirates 26 EURO netto

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Vertritt eine ehrenamtliche Beigeordnete/ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 26 EURO netto.
- (4) Schriftführer oder Schriftführerinnen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 26 EURO.
Schriftführerinnen und Schriftführer, die keine städtischen Bediensteten sind, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 39 EURO.
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die Anspruch auf eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (6) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (7) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Aufwandsentschädigung für den Wahltag in Höhe von 50,00 EURO netto.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen kann alternativ durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. Belaufen sich die

voraussichtlichen Kosten der Dienstreise der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über 500,-- EURO ist die Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen. Dienstreisen von ehrenamtlichen Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 – 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Friedberg vom 19.12.1978 mit den Nachträgen vom 09.12.1988, 29.12.1993 und 11.12.1998 außer Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 10. Dezember 2001

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 14. Dezember 2001

61169 Friedberg (Hessen), den 17. Dezember 2001

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister